

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Vilbel im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad Vilbel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle Geh- und Fußwege innerhalb geschlossener Bebauung und die öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
 - a) der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu zählt auch der Bad Vilbeler Wald. Als Grünanlagen anzusehen sind auch unmittelbar an Parks, Liegewiesen und Kinderspielplätzen gelegene Flächen und Wege. Gleiches gilt für die Wege und Pfade um den Bad Vilbeler Wald.
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportplätze.
- (3) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Im Stadtgebiet gilt die Leinenpflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der HundeVO. An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die auf nachfolgend konkret benannten Grundstücken und Grünanlagen, sowie dem Bad Vilbeler Wald, mitgeführt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO).

a) Kernstadt und Heilsberg

1. Kurpark und Burgpark (Anlage 1):

Im Kurpark und im Burgpark, umgrenzt durch das Nidda-Ufer zwischen der Unterführung Kasseler Straße / „Brücke Main-Weser-Bahnlinie“ bis zur Heinrich-Heine-Straße, FFH Platz, Senioren-Residenz „Quellenhof“, katholische Kirche, Zehntscheune, unterbrochen durch die Friedberger Straße, begrenzt durch die Parkstraße und die Kasseler Straße.

2. **Ritterweiher (Anlage 2):**
Grünanlage begrenzt durch die Ritterstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Landgrabenstraße und der Kleingartenanlage.
3. **Stadtwald Bad Vilbel (Anlage 2):**
Im gesamten Waldgebiet bis zur Waldgrenze und auf den Wegen direkt um den Bad Vilbeler Wald.
4. **Grünanlage rund um den Abenteuerspielplatz Berkersheimer Weg (Anlage 3):**
Entlang des Weges zwischen der Bebauungsgrenze zur Berliner Straße und dem Abenteuerspielplatz bis zum nördlichen Stichweg in Richtung Berliner Straße. Im weiteren Verlauf entlang des Weges zwischen dem Abenteuerspielplatz und der Bebauungsgrenze zum Berkersheimer Weg (Waldorfkindergarten / Spielhaus) bis zum „Alten Berkersheimer Weg“. In der gesamten, durch Wege begrenzten, Grünanlage zwischen dem südlichen Fuß- und Radweg vom Tannenweg in Richtung Berliner Straße bis zum südlichen Beginn des Abenteuerspielplatzes (Grillplatz). Östlich begrenzt durch den Tannenweg und westlich durch die Bebauungsgrenze zur Berliner Straße.
5. **Adolf-Freudenberg-Anlage (Anlage 3):**
In der gesamten Anlage.
6. **Grünanlage zwischen Alte-Frankfurter-Straße und Pommernweg (Anlage 3):**
Im gesamten Bereich, unterbrochen durch die Straßen Breslauer Weg, Schlesienring und Wetterauer Weg.
7. **Auf dem stadtseitigen Nidda-Uferweg (Anlage 1):**
Zwischen der Wiesengasse und dem Gronauer Weg (Lohgerberbrunnen) entlang der Nidda, unterbrochen durch die Straße Marktplatz.

b) Massenheim

1. **Grünanlage entlang des Erlenbaches (Anlage 4):**
 - 1.1. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung zur Straße Am Wäldchen, sowie der Straße An den Banggärten, begrenzt durch die Wegkreuzung Am Unteren Steg in Richtung Schießsportanlage und die Breite Straße.
 - 1.2. Grünanlage zwischen dem Erlenbach und der Bebauung an der Straße An der Bleiche sowie der Straße Am Römerbrunnen, begrenzt durch den Harheimer Weg und der Feldgemarkung „Im Bornfeld“, unterbrochen durch die Mühlstraße.

c) Dortelweil

1. **Nidda-Uferweg (Anlage 5):**
Auf dem gesamten nordwestlichen Nidda-Uferweg zwischen der Brücke „Zufahrt Sportplatz“ und der Fußgänger- und Radfahrerbrücke südwestlich des Sportplatzes; einschließlich der Grünanlage zwischen der verlängerten Peter-Fleischhauer-Straße

und dem verlängerten Niddapfad, begrenzt durch die Bebauungsgrenze zur Bahnhofstraße.

2. Grünanlagen in Dortelweil-West (Anlage 5):

- 2.1. Im Bereich des Niedererlenbacher Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.2. Im Bereich des Kloppenheimer Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und der Fußwegkreuzung Mozartstraße / Anton-Bruckner-Straße, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.
- 2.3. Fußweg östlich der Bundesstraße 3 zwischen dem Kloppenheimer Weg und dem Speierlingweg.
- 2.4. Im Bereich des Speierlingweges zwischen dem Kindergarten in der Willy-Brandt-Straße und dem Fußweg östlich der Bundesstraße 3, unterbrochen durch die Konrad-Adenauer-Allee.

d) Gronau

1. Kerbplatz an der Nidda (Anlage 6):

Begrenzt durch die Tennisplätze, östlich durch den Aueweg und westlich durch die Nidda.

2. Grünanlage östlich des Dorfelder Weges (Anlage 6):

Begrenzt durch die Neue Straße, der Kleingartenanlage, den Kinderspielplatz und den Dorfelder Weg.

3. Auf dem Nidder-Uferweg (Anlage 6):

- 3.1. Auf dem südlichen Weg von der Brücke zum Gronauer Hof bis zur Kreisstraße 247.
- 3.2. Im Uferweg bis zur Stadtgrenze zu Niederdorfelden.

e) Massenheim, Kernstadt, Dortelweil und Gronau

1. Nidda-Radweg (Anlage 7):

Zwischen der Stadtgrenze zu Frankfurt-Harheim und der Stadtgrenze zu Karben.

(2) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Bolzplätzen und Sportplätzen an der Leine zu führen.

(3) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(4) Die genannten Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Hunde nicht an der Leine führt.

- (2) entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,-- € bis höchstens 5.000,-- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 HSOG der Bürgermeister der Stadt Bad Vilbel als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Bad Vilbeler Satzung „Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Bad Vilbel“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 04.10.2011 tritt am Tage der Veröffentlichung der neuen Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Bad Vilbel, den 16.11.2021

gez.:
Dr. Stöhr
Bürgermeister